Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 10 **Ausgegeben Danzig, den 4. Februar** **1935**

Inhalt

22

Verordnung
zur Änderung der Postordnung.
Vom 30. Januar 1935.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) wird die Postordnung der Freien Stadt Danzig vom 1. November 1933 (G. Bl. S. 535) wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 14 **„Pakete"**, Abs. VII, ist am Schluß nachzutragen:
   Über sperrige dringende Pakete s. § 26, III.
2. Im § 26 **„Dringende Pakete"** erhält Abs. III folgende Fassung:
   III Für dringende Pakete wird die doppelte Paketgebühr erhoben. Für sperrige dringende Pakete wird der Sperrgutzuschlag (§ 14, VII) von der einfachen Paketgebühr berechnet.
3. Im § 38 **„Zustellung und Zustellgebühren"**, Abs. I, erhalten die Angaben unter 1. folgende Fassung:
   1. im Ortszustellbezirk
      a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen,
      b) auf gewöhnliche Pakete und auf Sendungen mit Sammelüberweisungen von Zeitschriften,
      c) auf Sendungen mit einer Wertangabe bis 3000 Gulden,
      d) auf Postaufträge,
      c) auf Sendungen mit einer Wertangabeträgen,
      f) auf Ablieferungsscheine und Paketkarten zu Wertsendungen, die nach c nicht zugestellt werden, sowie auf Paketkarten zu zollpflichtigen Paketen,
      g) auf die durch die Post vertriebenen Zeitungen;
4. In demselben § (38), Abs. V, sind die Worte „im Landzustellbezirk" zu streichen.
5. Im § 42 **„Postlagernde Sendungen"**, Abs. I, ist der Punkt am Schluß des 2. Satzes durch einen Beistrich zu ersetzen und fortzufahren: wenn er im Orts- oder Landzustellbezirk der Bestimmungspostanstalt ansässig ist.
6. Im § 45 **„Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge gegen Rückgabe der Paketkarten, Ablieferungsscheine und Postanweisungen"**, Abs. I, ist die Angabe „§ 38,I und V" zu ersetzen durch: § 38,I und IV.
7. Im § 46 **„Nachsendung der Postsendungen; Überweisung von Zeitungen"**, Abs. IV, ist im letzten Satz das Wort „dreifache" zu ersetzen durch: doppelte.
8. Im § 47 **„Behandlung unzustellbarer Postsendungen am Bestimmungsort"**, Abs. X, ist im letzten Satz das Wort „dreifache" zu ersetzen durch: doppelte.
9. Die zum § 1, IV gehörende Anlage „Übersicht der Postgebühren" wird unter Nr. 11, 14, 29, 32 und 35 wie folgt geändert:

11	**Pakete**	14		
	bis 1 kg		—	30
	über 1 „ 3 „		—	40
	„ 3 „ 5 „		—	50
	„ 5 „ 10 „		—	70
	„ 10 „ 15 „		—	95
	„ 15 „ 20 „		1	10
14	**Wertsendungen**	16 u. 18		
	1. Die Briefgebühr (Nr. 1) oder die Briefpäckchengebühr (Nr. 9) oder die Paketgebühr (Nr. 11).			
	2. Die Einschreibgebühr (Nr. 13) — nur für Wertbriefe, Briefpäckchen mit Wertangabe und versiegelte Wertpakete —.			
	3. Die Versicherungsgebühr			
	a) für Wertbriefe, Briefpäckchen mit Wertangabe und versiegelte Wertpakete für je 300 G der Wertangabe		—	5
	mindestens		—	10
	b) für unversiegelte Wertpakete		—	10
29	**Annahme von Postsendungen durch die Zusteller**			
	1. für die von Ortspaketzustellern angenommenen Pakete	31, IV	—	10
	2. für die von Landzustellern angenommenen Sendungen, und zwar	31, VII		
	a) für Einschreibbriefsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten, Wertbriefe und Briefpäckchen mit Wertangabe		—	10
	b) für Pakete bis 5 kg einschl.		—	20
	c) für schwerere Pakete		—	30
32	**Paketzustellung**	38, V		
	für jedes Paket bis 5 kg		—	10
	für jedes Paket über 5 kg		—	20
35	**Behandlung der Wertbriefe, Briefpäckchen mit Wertangabe, versiegelten Wertpakete, Einschreibbriefsendungen und Postanweisungen mit dem Vermerk „Eigenhändig"**	40, IX	—	10

Artikel II

Die Verordnung tritt am 5. Februar 1935 in Kraft.

Danzig, den 30. Januar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser **Dr. Hoppenrath**

23

Verordnung

zur Änderung einiger Postgebühren.

Vom 30. Januar 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Im Gesetz über Postgebühren vom 30. April 1921 (G. Bl. S. 43) erhält der 3. Abs. des § 2 (Für . . . befreit) nachstehende Fassung:

Für dringende Pakete wird die doppelte Gebühr, für sperriges Gut ein Zuschlag von 50 vom Hundert der Gebühr erhoben. Für sperrige dringende Pakete wird der Sperrgutzuschlag von der einfachen Gebühr berechnet.

Artikel II

In der Anlage zur Verordnung über die Umstellung einiger das Postwesen betreffender Gesetze auf die Recheneinheit des Guldens vom 24. Oktober 1923 (G. Bl. S. 1110) in der Fassung der Gesetze vom 28. Januar 1925 (G. Bl. S. 14), vom 2. Februar 1927 (G. Bl. S. 53) und vom

5. Juni 1929 (G.Bl. S. 89) und der Verordnungen vom 1. November 1933 (G.Bl. S. 579) und vom 29. Dezember 1933 (G.Bl. 1934 S. 11) sind die Angaben unter

I. Gesetzliche Postgebühren, Ziffer 8 „Pakete"

durch folgende zu ersetzen:

8. Pakete

	bis 1 kg	30 P
über	1 „ 3 „	40 „
„	3 „ 5 „	50 „
„	5 „ 10 „	70 „
„	10 „ 15 „	95 „
„	15 „ 20 „	110 „

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1935 in Kraft.

Danzig, den 30. Januar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.